Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt MV

Bearbeitet von: Frau Brügge

Telefon: 0385 / 588-16040

E-Mail:
R.Bruegge@lm.mv-regierung.de

Aktenzeichen:
570-00000-2022/035-007
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 7.3.2023

Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, Ländliche Räume und Umwelt MV hinsichtlich des Umgangs mit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts MV vom 7.2.2023 (AZ: 5 K 171/22 OVG)

Das Urteil des OVG Greifswald vom 7.2.2023 (AZ: 5 K 171/22 OVG) ist über den entschiedenen Einzelfall hinaus für alle vergleichbaren Fälle ab sofort anzuwenden.

Mit diesem Erlass wird zunächst nur das Verfahren bezüglich des Umgangs mit Stellungnahmen in Bezug auf den **Denkmalschutz** geregelt. Das OVG-Urteil hat darüber hinaus auch grundsätzliche Bedeutung für die Berücksichtigung anderen Fachrechts. Diesbezügliche Schlussfolgerungen werden in einem gesonderten Erlass geregelt.

Die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt als Genehmigungsbehörden nach BImSchG sind verpflichtet, sich bei der Einbeziehung der Stellungnahmen des Landesamts für Kultur und Denkmalpflege und der unteren Denkmalschutzbehörden als TÖB in die Gesamtbeurteilung der Antragsstellung auf Genehmigung der Errichtung von Windenergieanlagen in allen Fällen ohne Weiteres auf die Rechtsprechung des OVG Greifswald zu berufen. Denn maßgeblich ist das Recht in der Gestalt, wie es durch die o.g. Rechtsprechung interpretiert wird. Für Landesrecht MV hat das OVG Greifswald die Letztauslegungskompetenz. Eine anderslautende höchstrichterliche Rechtsprechung ist nicht bekannt.

Das OVG Greifswald hat in seinem Urteil über mehrere Aspekte eine Aussage getroffen, die in allen Verfahren zugrunde zu legen sind:

1) Die Frist gem. § 10 Abs. 5 Satz 1 BImSchG ist einzuhalten. Gehen in der Frist keine denkmalfachlichen Stellungnahmen ein, hat die Genehmigungsbehörde nach Aktenlage, ggf. nach Einholung eines Behördengutachtens, zu entscheiden. Entscheidungserheblicher Zeitpunkt ist grundsätzlich der der Genehmigung. Stellt jedoch der Antragsteller einen Antrag gem. § 10 Abs. 5 Satz 3 BImSchG ist entscheidungserheblicher Zeitpunkt der des Ablaufs der Monatsfrist.

Allgemeine Datenschutzinformation:
Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588 16024
E-Mail: poststelle@lm.mv-regierung.de
Internet: www.mv-regierung.de

2) Für die Bewertung, ab wann eine Untätigkeit unter Umständen einsetzt, gelten die in § 10 Abs. 6a BImSchG festgeschriebenen Fristen als Vorgabe. Diese können im Ausnahmefall um jeweils 3 Monate gem. § 10 Abs. 6 a BImSchG verlängert werden. Fristbeginn ist die (ggf. durch schlüssige Handlung erfolgte) Bestätigung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen, vgl. § 7 Abs. 1 9. BImSchV.
3) Die Frage nach dem rechtlichen Verhältnis zwischen den Vorschriften des DSchG MV und dem BImSchG ist klargestellt. Formelle Vorschriften des DSchG M-V sind verdrängt.
4) Die Frage der Anwendung des § 2 EEG in Genehmigungsverfahren hat das OVG beantwortet und zum Verhältnis ggü. dem Landesrecht (DSchG MV und Verfassung) eine Aussage getroffen.
5) Das OVG hat eine Aussage getroffen hinsichtlich der Qualität von Stellungnahmen des LAKD sowie der Bewertung von Stellungnahmen und Gutachten.

Im Einzelnen:

Die StÄLU als Genehmigungsbehörden nach BImSchG müssen bezogen auf das Schutzgut Denkmal nunmehr deutlich früher entscheiden. Sie sind in materieller Hinsicht nicht an vorliegende fachliche Beurteilungen gebunden.

In immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden weiterhin die Landrätinnen und Landräte und Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte als untere Denkmalschutzbehörden (§ 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V)) sowie auch das LAKD als TÖB durch die StÄLU beteiligt. Eine Abstimmung zwischen den unteren Denkmalschutzbehörden und dem LAKD obliegt den Denkmalbehörden in eigener Zuständigkeit. Ein Einvernehmen gemäß § 7 Abs. 6 S. 2 DSchG ist nicht notwendig.

Wenn keine Stellungnahme innerhalb der Frist, die in der Abforderung einer Stellungnahme gesetzt wurde, abgegeben wird, indiziert dies, dass die Denkmalschutzbehörden keine dem Vorhaben entgegenstehenden denkmalfachlichen Einwendungen einbringen wollen, so dass typischerweise einer Genehmigung aus denkmalfachlichen Gründen nichts entgegensteht.

In laufenden Verfahren, bei denen eine Beteiligung schon erfolgte, ist eine erneute Aufforderung zur Stellungnahme nicht erforderlich, sofern sich keine entscheidungsrelevanten Antragsinhalte wie z.B. Standort, Höhe und Anzahl der Windenergieanlagen geändert haben.

Sollten Fachbeurteilungen innerhalb der gesetzlichen Frist vorliegen, müssen diese bezüglich ihrer Aussage- und Überzeugungskraft nachvollziehend überprüft werden und sich die für das BImSch-Verfahren zuständigen Mitarbeitenden ein eigenes Bild machen.

Behandlung von Gutachten und Stellungnahmen:

Die StÄLU sind auch inhaltlich nicht an vorliegende Stellungnahmen gebunden. Gutachten des Antragstellers sind als Grundlage der Bewertung des Schutzgutes Denkmal geeignet, wenn sie plausibel und nicht offensichtlich falsch, widersprüchlich, unvollständig oder sonst mangelhaft sind oder der Gutachter nicht offensichtlich ungeeignet ist (vgl. OVG-Urteil Rn. 104).

Eine Standortalternativenprüfung ist im Genehmigungsverfahren nicht erforderlich.

Für die Bewertung denkmalschutzfachlicher Stellungnahmen der unteren Denkmalschutzbehörden und des LAKD gilt:

Im Falle einer Ablehnung des Genehmigungsantrags aus denkmalschutzfachlichen Gründen muss die Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde oder des LAKD in ihrer Begründung den Maßgaben des OVG-Urteils entsprechen. Anderenfalls können Stellungnahmen als untauglich bewertet werden mit der Folge, dass die Einwendungen nicht greifen.

Liegt ein Gutachten seitens des Antragstellers vor, so ist eine Bewertung desselben erforderlich. Widerlegt die Stellungnahme der Denkmalbehörde substantiiert die Ausführungen des Gutachtens und besteht keine Eindeutigkeit in der Gewichtung zwischen Gutachten des Antragsstellers und substantiierter Gegenstellungnahme der Denkmalschutzbehörde, kann sich das StALU zusätzliche Expertise einholen, es kann z.B. die fachliche Gegenüberstellung über ein Drittgutachten erfolgen. Die Entscheidung liegt im Ermessen des StALU.

Denkmalschutzfachliche Stellungnahmen, die das Schutzgut des Denkmals höher stellen als das überragende öffentliche Interesse an der Erzeugung von Erneuerbaren Energien (§ 2 EEG) bedürfen einer hinreichenden Einordnung der Bedeutung des betroffenen Denkmals, eine Erfassung der maßgeblichen Umstände des Einzelfalls, eine Erläuterung der Methodik, eine Benennung des Bewertungsmaßstabs für die Kategorisierung in erheblich oder unerheblich, eine Beschreibung von Denkmal und Schutzwürdigkeit sowie im Falle des Vorliegens von Gutachten durch den Antragssteller eine substanzielle Auseinandersetzung mit anderen vorliegenden Gutachten.

In laufenden Genehmigungsverfahren bereits vorliegende Stellungnahmen der unteren Denkmalschutzbehörden und des LAKD sind nach den Prämissen des OVG zu bewerten.

Abwägung nach § 2 EEG

Die Regelungen in § 2 EEG haben bezogen auf die nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 DSchG M-V vorzunehmende Abwägung Bedeutung:

a) Maßgeblich für die Abwägung ist das in § 2 EEG festgeschriebene überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien als Ausgangspunkt.
b) Das in § 2 EEG festgeschriebene überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien als Ausprägung von Art. 20a GG hat in der mittelbaren Auswirkung ggü Landesrecht zur Folge, dass sich auch landesgesetzlich geregelte Schutzgüter an dem „überragend“ messen lassen müssen.
c) Das Gewicht des Ausbaus der Erneuerbaren Energien ist schon per Gesetz „voreingestellt“.
d) Es besteht kein Verfassungsrang des Denkmalschutzes, nur ein Optimierungsgebot, so dass daraus nicht per se ein öffentliches Interesse begründet wird; daher ist der Denkmalschutz nicht höchstrangig und in der Abwägung überwindbar.
e) Es besteht die Möglichkeit im Einzelfall, durch qualifizierte Stellungnahme die herausragende Bedeutung eines Denkmals und seine Schutzwürdigkeit darzustellen. Allerdings besteht ein Regel-Ausnahmeverhältnis, in der Regel zu Lasten des Denkmals.

f) Eine ablehnende Stellungnahme der Denkmalschutzbehörden setzt sich nur dann durch, wenn der Ausnahmefall substantiiert dargelegt ist und die dortigen Belange gegenüber dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien überwiegen.

Im Auftrag

gez. Renate Brügge